

Reglement über den Berufsbildungsfonds des Apothekerverbandes des Kantons Zürich

vom 1.1.2021

1. Abschnitt: Name und Zweck

Art. 1 Name

Das vorliegende Reglement schafft unter dem Namen Berufsbildungsfonds überbetriebliche Kurse des AVKZ einen Berufsbildungsfonds des Apothekerverbandes des Kantons Zürich (AVKZ) im Sinne von Artikel 60 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG).

Art. 2 Zweck

- 1 Der Fonds hat zum Ziel, die berufliche Grundbildung, d.h. die überbetrieblichen Kurse der in Ausbildung stehenden Pharmaassistentinnen zu finanzieren
- 2 Die dem Fonds unterstellten Betriebe leisten zur Erreichung des Fondszwecks Beiträge nach Abschnitt 4.
- 3 Der Fonds hat zum Ziel ausgewählte Weiter- und Fortbildungskurse für Pharma-AssistentInnen finanziell zu unterstützen.

2. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 3 Räumlicher Geltungsbereich

- 1 Der Fonds gilt für den Kanton Zürich
2. Der Fonds gilt für Betriebe in angrenzenden Kantonen, die ihre Lernenden in Berufsschulen im Kanton Zürich ausbilden.

Art. 4 Betrieblicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, die durch den Apothekerverband des Kanton Zürich betreut werden. Namentlich sind dies:

- a. alle Mitgliedsapotheken des AVKZ im Kanton Zürich
- b. alle Nichtmitgliedsapotheken des AVKZ im Kanton Zürich;
- c. Nichtmitgliedsapotheken des AVKZ in angrenzenden Kantonen (siehe Art.2.2.)

Art. 5 Persönlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für alle Apothekenbetriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, in welchen Personen branchentypische Tätigkeiten gemäss den folgenden Abschlüssen der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung ausüben. Namentlich sind dies:

- a. Personen mit einem anerkannten Abschluss einer höheren Berufsbildung als ApothekerIn
- b Personen mit einem anerkannten Abschluss einer beruflichen Grundausbildung als Pharma-Assistentin

Art. 6 Geltung für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil

Der Fonds gilt für diejenigen Betriebe oder Betriebsteile, welche sowohl in den räumlichen wie den betrieblichen als auch den persönlichen Geltungsbereich des Fonds fallen.

M

3. Abschnitt: Leistungen

Art.7

1 Der Fonds trägt im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung namentlich zur Finanzierung der folgenden Massnahmen bei:

- a. Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung der überbetrieblichen Kurse der auszubildenden Pharmaassistentinnen und Pharmaassistenten. Dieses System umfasst insbesondere Entwicklung, Einführungs- und Umsetzungsmassnahmen, Information, Wissensvermittlung und Controlling;
- b. Anstellung und Controlling der DozentInnen
- c. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Dokumenten und Unterrichtsmaterial der überbetrieblichen Kurse der Pharmaassistentinnen/Pharmaassistenten
- d. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren in den vom AVKZ betreuten überbetrieblichen Kursen, Koordination und Aufsicht der Verfahren, einschliesslich der Qualitätssicherung;
- e. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluationsverfahren;
- f. Deckung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwand des AVKZ im Zusammenhang mit den Aufgaben in den überbetrieblichen Kursen.
- g. Unterhalt der Schulungsräume, des Verkaufsraumes, des Labors inklusive Chemikalien und Ausrüstung.
- h. Finanzielle Unterstützung von ausgewählten Fort- und Weiterbildungskursen für Pharma-AssistentInnen.

4. Abschnitt: Finanzierung

Art.8 Grundlage

1 Grundlage der Berechnung der Beiträge für den Fonds ist der jeweilige Betrieb gemäss Artikel 4 und dessen Gesamtzahl der Personen, die branchentypische Tätigkeiten gemäss Artikel 5 ausüben.

2 Der Beitrag wird aufgrund einer Selbstdeklaration des Betriebes berechnet. Verweigert ein Betrieb die Deklaration, so wird er nach Ermessen eingeschätzt [Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b].

Art. 9 Beiträge

1 Die Beiträge setzen sich zusammen aus der Summe von:

- | | |
|--|-----------|
| a. dem Beitrag pro Betrieb gemäss Artikel 4: | CHF 600.- |
| b. den Beiträgen pro Person gemäss Artikel 5: | CHF 20.- |
| c. Weiterbildung/Fortbildung Pharma-AssistentInnen | CHF 50.- |
- 2 Einpersonenbetriebe sind ebenfalls beitragspflichtig.
- 3 Für Lernende müssen keine Beiträge geleistet werden
- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| c. Beiträge vom Verband in den Fonds: | CHF 10 000.- |
|---------------------------------------|--------------|

4 Für Personen in Teilzeitanstellung müssen Beiträge geleistet werden, sofern sie der obligatorischen Versicherung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982² über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-Vorsorge unterstehen.

5 Die Beiträge sind jährlich zu entrichten und werden vom AVKZ in Rechnung gestellt.

6 Die Leitung der überbetrieblichen Kurse überprüft die Beiträge jährlich und passt sie gegebenenfalls an. Die Anpassung der Preise unterliegt der Zustimmung der Generalversammlung des AVKZ.

Art. 10 Befreiung von der Beitragspflicht

- 1 Ein Betrieb, der ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden will, muss bei der Leitung der überbetrieblichen Kurse ein begründetes Gesuch einreichen.
- 2 Die Befreiung der Beitragspflicht richtet sich nach Artikel 60 Absatz 6 BBG in Verbindung mit Artikel 68a Absatz 2 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003.

Art. 11 Begrenzung der Einnahmen

Die Einnahmen aus den Beiträgen dürfen die Vollkosten der Leistungen gemäss Artikel 7 im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservebildung nicht übersteigen.

5. Abschnitt: Organisation, Revision und Aufsicht

Art. 12 Leitung der überbetrieblichen Kurse

- 1 Die Aufsichtskommission der überbetrieblichen Kurse des AVKZ ist das Aufsichtsorgan des Fonds und führt diesen strategisch.
Es besteht aus dem Leiter der überbetrieblichen Kurse und mindestens einem Vorstandsmitglied des AVKZ
- 2 Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a Wahl weiterer Mitglieder der Fondskommission;
 - b Erlass eines Ausführungsreglements;
 - c Periodische Festlegung des Leistungskataloges und den Anteil für die Reservebildung;
Entscheid über Beschwerden gegen Entscheide der Fondskommission.

Art. 13 Fondskommission

- 1 Die Fondskommission ist das leitende Organ des Fonds und führt diesen operativ.
- 2 Sie entscheidet über:
 - a. die Unterstellung eines Betriebes unter den Fonds;
die Beitragsveranlagung eines Betriebes im Säumnisfall;
die Beitragsausscheidung in Konkurrenz zu einem anderen Berufsbildungsfonds im Einvernehmen mit der Leitung dieses Fonds.
- 3 Sie genehmigt das Budget und beaufsichtigt die Geschäftsstelle.

Art.14 Geschäftsstelle des AVKZ

- 1 Die Geschäftsstelle des AVKZ vollzieht im Rahmen ihrer Kompetenzen dieses Reglement.
- 2 Sie ist verantwortlich für den Einzug der Beiträge, die Auszahlung der Beiträge an Leistungen gemäss Artikel 7, die Administration und die Buchführung.

Art. 15 Rechnung, Revision und Buchführung

- 1 Die Geschäftsstelle des AVKZ führt den Fonds in einem separaten Konto mit eigenständiger Geschäftsbuchführung, Erfolgsrechnung, Bilanz und mit eigener Kostenstelle.
- 2 Die Rechnung des Fonds wird im Rahmen der jährlichen Revision der Verbandsrechnung des Apothekerverbandes des Kantons Zürich durch eine unabhängige Revisionsstelle im Sinne der Artikel 727 - 731a des Obligationenrechts ⁴ geprüft.
- 3 Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

Art. 16 Aufsicht

- 1 Der Fonds untersteht gemäss Artikel 60 Absatz 7 BBG der Aufsicht des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT).
- 2 Die Rechnung des Fonds und der Revisionsbericht werden dem BBT zur Kenntnisnahme eingereicht.

6. Abschnitt: Genehmigung, Allgemeinverbindlicherklärung und Auflösung

Art.17 Genehmigung

Dieses Fondsreglement wird vom Vorstand des Apothekerverband des Kantons Zürich genehmigt und der Versammlung vorgelegt.

Art. 18 Allgemeinverbindlicherklärung

Die Allgemeinverbindlicherklärung richtet sich nach dem Beschluss des Bundesrates.

Art. 19 Auflösung

¹Kann der Fondszweck nicht mehr erreicht werden oder entfällt die gesetzliche Grundlage, so löst die Fondskommission- mit Zustimmung des BBT den Fonds auf.

² Ein allfällig verbleibendes Fondsvermögen wird mit der Auflage zur Nutzung einem verwandten Zweck zugeführt

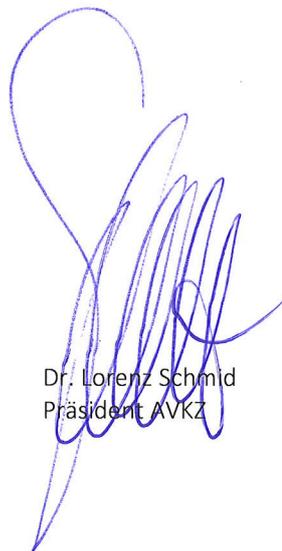
Die Inkraftsetzung erfolgt rückwirkend auf den 1. Januar 2021.

Ort und Datum :

Unterschriften :



Dr. sc. nat. René Jenni
Ressortleiter



Dr. Lorenz Schmid
Präsident AVKZ